

**Bekanntmachung
Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)
Änderungen im VRN-Verbundtarif zum 01.01.2026**

Im Verbundtarif Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) treten die den Genehmigungsbehörden angezeigten Änderungen zum 01.01.2026 in Kraft.

1. Änderungen in der VRN Fahrpreistabelle

Die Versammlung der Verbundunternehmen im VRN hat beschlossen, die Tariffahrpreise für Fahrten mit den Bussen und Bahnen im VRN-Verbundtarif ab dem 01.01.2026 um durchschnittlich 4,0 Prozent anzuheben. Zum 01.01.2026 gilt die neue Fahrpreistabelle für den VRN Tarif 1/2026.

2. Änderungen in den Tarifbestimmungen (Anlage 1)

2.1 Zu Teil 1 - Allgemeine Tarifbestimmungen II. Luftlinientarif

Abschaffung BahnCard-Rabatt: Das BC-Ticket sowie der BahnCard-Rabatt im Luftlinientarif werden nicht mehr angeboten.

Einführung eines Luftlinientarifs für Kinder: Für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren wird ein Grund- und Kilometerpreis Kind angeboten.

Absenkung des Monatsdeckels im Luftlinientarif auf 68,00 Euro: Der Maximalpreis pro Monat im Luftlinientarif wird auf den monatlichen Höchstpreis von 68,- € festgelegt.

2.2 Zu Teil 1 - Allgemeine Tarifbestimmungen III. Wabentarif

Zu Ziffer 3.3.8 Schulklassenfahrten: Schulklassen können in Begleitung bis zu einer Gruppengröße von 30 Personen mit einem Tages-Ticket Gruppe Preisstufe Verbundgebiet am Gültigkeitstag die Busse und Bahnen im VRN nutzen.

2.3 Zu Teil 1 – Allgemeine Tarifbestimmungen, III. Wabentarif

Zu Ziffer 5.1 Allgemeine Regelungen für Jahreskarten

Zu Ziffer 5.1.5 Bezahlung der Jahreskarten: Die Einmalzahlung bei VRN-Jahreskarten wird nicht mehr angeboten, zukünftig gibt es VRN-Jahreskarten nur noch im Abonnement mit monatlicher Abbuchung.

2.4 Zu Teil 1 – Allgemeine Tarifbestimmungen, III. Wabentarif

Zu Ziffer 5.5 Rhein-Neckar-Ticket Flex: Das Rhein-Neckar-Ticket Flex wird nicht mehr angeboten.

2.5 Zu Teil 1 – Allgemeine Tarifbestimmungen, III. Wabentarif

Zu Ziffer 5.8 MAXX-Ticket (bisher: Jahreskarten Ausbildung): Die Schülerjahreskarten werden ab dem 01.01.2026 nicht mehr angeboten. Das MAXX-Ticket gilt ab diesem Zeitpunkt im gesamten Gebiet des VRN inkl. der Westpfalz. In den Übergangsgebieten zu anderen Verbünden bleibt die zeitliche Beschränkung auf 14:00 Uhr an Schultagen bestehen.

2.6 Zu Teil 1 – Allgemeine Tarifbestimmungen, III. Wabentarif

Zu Ziffer 6.1 Semester-Ticket: Das Semester-Ticket wird nur noch als Deutschland-Semesterticket und als vollsolidarisches VRN-Semesterticket (obligatorisch inkl. Westpfalz) angeboten.

2.7 Zu Teil 1 – Allgemeine Tarifbestimmungen, III. Wabentarif

Ziffer 7 Besondere Fahrpreise/Fahrscheine

Zu Ziffer 7.2.2 Zuschlag 1. Klasse für Zeitkarten: Der 1. Klasse-Zuschlag wird zukünftig für einzelne Fahrten in den Preisstufen 1-3 und Verbundgebiet sowie eine Monatskarte Zuschlag 1. Klasse in der Preisstufe 1-2 und in der Preisstufe Verbundgebiet angeboten.

2.8 Zu Teil 1 – Allgemeine Tarifbestimmungen, III. Wabentarif

Zu Ziffer 7.3 Benutzung bestimmte Züge der Produktklasse IC/EC: IC-/EC-Aufpreise werden nicht mehr angeboten, das heißt IC-/EC-Züge können nicht mehr mit VRN-Zeitkarten plus Aufpreis benutzt werden.

2.9 Zu Teil 1 – Allgemeine Tarifbestimmungen, III. Wabentarif

Zu Ziffer 7.6 Mitnahme von Tieren

7.6.1 Die Jahreskarte **Hund** wird durch eine Monatskarte Hund ersetzt.

Assistenzhunde gem. AHundV werden unentgeltlich befördert.

2.10 Zu Teil 1 – Allgemeine Tarifbestimmungen, III. Wabentarif

Zu Ziffer 7.7 Mitnahme von Sachen

7.7.1 Fahrräder: Die Jahreskarte Fahrrad wird durch eine Monatskarte Fahrrad ersetzt.

2.11 Zu Teil 1 – Allgemeine Tarifbestimmungen, III. Anlage 3 Abweichungen von der Wabentarifsystematik

1.2 Sonderregelungen innerhalb des Geltungsbereiches der Stadttarife:

Die Kurzstrecken-Tickets (Kind und Erwachsene) werden in Mannheim nicht mehr angeboten.

2.12 Zu Teil 1 – Allgemeine Tarifbestimmungen, III. Anlage 3 Abweichungen von der Wabentarifsystematik

2.2 Ortstarif: Die Besonderen Ortstarife wurden unter Beibehaltung der aktuell bestehenden verkehrlichen Besonderheiten bzw. Gültigkeiten in den allgemeinen Ortstarif umgewandelt.

Ab dem 1. Januar 2026 gilt für Einzel-Tickets einheitlich der Ortstarif in Höhe von 1,- € für Erwachsene und 70 Cent für Kinder. In den Orten, in denen der Ortstarif gilt, wurde neu das Tages-Ticket Ortstarif zum Preis von 2,- € eingeführt.

2.13 Zu Teil 2 – Besondere Angebote

Zu Ziffer 1. Besondere begrenzte Angebote

Zu Ziffer 1.1 City-Tickets der DB AG: Zwei weitere Städte wurden in die Vereinbarung City-Tickets der DB AG aufgenommen. Es handelt sich um Bensheim, Wabe-Nr. 35 und Weinheim, Wabe-Nr. 65.

2.14 Zu Teil 2 – Besondere Angebote, Anlage 1 Gemeinsame Tarifbestimmungen der hessischen Verkehrsverbünde für das Hessenticket

Zum 01.01.2026 wurde eine Preisanpassung vorgenommen

Zu Ziffer 2. Gültigkeit in Verbundverkehrsmitteln in Hessen erfolgten verschiedene Anpassungen.

2.15 Zu Teil 2 – Besondere Angebote, Anlage 2 und 3 Gemeinsame Tarifbestimmungen der hessischen Verkehrsverbünde für das Schülerticket Hessen und Seniorenticket Hessen

Zum 01.01.2026 wurde für beide Tickets eine Preisanpassung vorgenommen.

Zu Ziffer 5. Räumliche Gültigkeit erfolgten verschiedene Anpassungen.

Ergänzende Informationen, die Broschüre Tarif-Info bzw. die jeweils gültige Fassung der Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Tarife sowie Bekanntmachungen (unter ZRN) werden im Internet unter „www.vrn.de“ veröffentlicht. Informationen sind auch erhältlich bei den Verkaufsstellen der **Verkehrsunternehmen, VRN-Mobilitätszentralen** oder über
VRN Servicenummer: 0621.1077077.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN), vertreten durch
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH),
Mannheim, den 17.12.2025

Mannheim 17.12.2025

**Ergänzung zur Bekanntmachung
Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)**

Anlage 1

Änderungen im VRN-Verbundtarif zum 01.01.2026

1. Änderungen in der VRN Fahrpreistabelle

Zum 01.01.2026 gilt die neue Fahrpreistabelle für den VRN Tarif 1/2026.

2. Änderungen in den Tarifbestimmungen

2.1 Zu Teil 1 - Allgemeine Tarifbestimmungen II. Luftlinientarif

Abschaffung BahnCard-Rabatt

Einführung eines Luftlinientarifs für Kinder

Absenkung des Monatsdeckels im Luftlinientarif auf 68,00 Euro.

VRN-Tarifbestimmungen Teil 1 II. Luftlinientarif	
Tarifstand 1/2025	Neu – Tarifstand 1/2026
1. Fahrtberechtigung	unverändert
2. Fahrpreis für Hauptnutzer	unverändert
2.1 Fahrpreisermittlung Der Fahrpreis ermittelt sich aus einem Grundpreis je Fahrt und einem entfernungs-abhängigen Kilometerpreis je angefangenem Kilometer. Der Grund- und der Kilometerpreis sind in der Fahrpreistabelle dargestellt. Zur Ermittlung der Kilometer wird die Luftlinienentfernung zwischen der Start- und der Zielhaltestelle zu Grunde gelegt.	2.1 Fahrpreisermittlung Der Fahrpreis ermittelt sich aus einem Grundpreis je Fahrt und einem entfernungs-abhängigen Kilometerpreis je angefangenem Kilometer. Der Grund- und der Kilometerpreis sind in der Fahrpreistabelle dargestellt. Zur Ermittlung der Kilometer wird die Luftlinienentfernung zwischen der Start- und der Zielhaltestelle zu Grunde gelegt. Es wird ein Grundpreis und ein Kilometerpreis für Erwachsene sowie ein Grund- und Kilometerpreis Kind angeboten.
2.2 Höchstpreis pro Fahrt Übersteigt der Preis für eine Fahrt den Preis, der im Wabentarif für die Verbindung zwischen Start- und Zielhaltestelle gegolten hätte, wird sofern es für die entsprechende Preisstufe eine 5-Fahrten-Ticket gibt, der Preis des 5-Fahrten-Tickets Erwachsene der jeweiligen Preisstufe pro Fahrt abgerechnet. Gibt es für die entsprechende Preisstufe kein 5-Fahrten-Ticket, wird der Preis des Einzel-Ticket Erwachsene abgerechnet. Für Inhaber der BahnCard gilt Ziffer 2.4.	2.2 Höchstpreis pro Fahrt Übersteigt der Preis für eine Fahrt den Preis, der im Wabentarif für die Verbindung zwischen Start- und Zielhaltestelle gegolten hätte, wird sofern es für die entsprechende Preisstufe ein 5-Fahrten-Ticket gibt, bei Erwachsenen der Preis des 5-Fahrten-Tickets Erwachsene der jeweiligen Preisstufe pro Fahrt abgerechnet bzw. der Preis des 5-Fahrten-Tickets Kind der jeweiligen Preisstufe pro Fahrt abgerechnet . Gibt es für die entsprechende Preisstufe kein 5-

	Fahrten-Ticket, wird der Preis des Einzel-Ticket Erwachsene bzw. des Einzel-Ticket Kind abgerechnet. Für Inhaber der Bahn-Card gilt Ziffer 2.4.
2.3 Bestpreis-Abrechnung	unverändert
2.3.1 Preiskappung pro Tag	unverändert
2.3.2 Preiskappung pro Monat Es wird der Preis einer Monatskarte der relevanten Preisstufe angesetzt. Der Preis einer Monatskarte "Verbundgebiet" gilt als Maximalpreis pro Kalendermonat, sofern die Summe aller im relevanten Monat abzurechnenden Einzelfahrpreise oder Tagespreise gem. Ziffer 2.3.1 den Preis einer Monatskarte „Verbundgebiet“ überschreitet. Darüber hinaus werden auch Preiskappungen bei niedrigeren Preisstufen der Monatskarte vorgenommen, wenn sich dadurch eine günstigere Tarifkombination ergibt. Dabei werden mehrere Fahrten, die gemäß der Anwendungsregelung der Monatskarte (siehe III. 4.) vollständig im selben Geltungsbereich lagen, zu einem Monatspreis zusammengefasst. Zusätzliche Fahrten in demselben Monat, die in anderen Preisstufen oder Geltungsbereichen stattfanden, werden unverändert mit dem Preis pro Fahrt gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 oder mit dem Tagespreis gemäß Ziffer 2.3.1 abgerechnet. Bei mehreren Kombinationsmöglichkeiten wird die günstigste Variante abgerechnet und auf der Monatsrechnung ausgewiesen.	2.3.2 Preiskappung pro Monat Es wird ein Maximalpreis pro Kalendermonat abgerechnet , sofern die Summe aller im relevanten Monat abzurechnenden Einzelfahrpreise oder Tagespreise gem. Ziffer 2.3.1 diesen Betrag übersteigt. Der Maximalpreis pro Monat wird in der Fahrpreistabelle ausgewiesen. [Rest entfällt]
2.4 BahnCard-Rabatt	entfällt
3. Fahrpreis für Mitfahrer Hauptnutzer des Luftlinientarifs haben die Möglichkeit, im Falle einer Gruppenfahrt die Fahrtberechtigung für bis zu vier weitere Personen über die App zu erwerben. Der Fahrpreis für den registrierten Hauptnutzer der App wird unverändert gemäß Ziffer 2 berechnet, wobei auch die Ziffern 2.3 bis 2.5 zur Anwendung kommen. Für jeden Mitfahrer beträgt der Fahrpreis 50 % des Luftlinientarifs gem. Ziffer 2.1. und 2.2. Die Ziffern 2.3 und 2.4 werden bei der Preisberechnung der Mitfahrer nicht angewendet.	3. Fahrpreis für Mitfahrer Hauptnutzer des Luftlinientarifs haben die Möglichkeit, im Falle einer Gruppenfahrt die Fahrtberechtigung für bis zu vier weitere Personen über die App zu erwerben. Der Fahrpreis für den registrierten Hauptnutzer der App wird unverändert gemäß Ziffer 2 berechnet, wobei auch die Ziffer 2.3 bis und 2.5 zur Anwendung kommen. Für jeden Mitfahrer beträgt der Fahrpreis 50 % des Luftlinientarifs gem. Ziffer 2.1. und 2.2. Die Ziffer 2.3 und 2.4 wird bei der Preisberechnung der Mitfahrer nicht angewendet.

	Bei Bezahlungsübernahme ist die Mitnahmemöglichkeit ausgeschlossen.
4. Fahrpreis für Kinder Für Kinder gilt im Luftlinientarif kein spezieller Fahrpreis.	4. Fahrpreis für Kinder Für Kinder gilt im Luftlinientarif ein um jeweils 30 % reduzierter Grund- und Kilometerpreis
5. Kaufzeitpunkt und Geltungsdauer	unverändert
6. Erstattung	unverändert
7. Abrechnung	unverändert

2.2 Schulklassenfahrten

Teil 1, III Ziffer 3.3.8 Tarifstand 1/2026

Neu:

Schulklassen allgemeinbildender Vollzeitschulen können bis zu einer Gruppengröße von 30 Personen inkl. Begleitung mit einem Tages-Ticket Gruppe (für fünf Personen) Preisstufe Verbundgebiet am Gültigkeitstag die Verkehrsmittel im VRN benutzen.

Allgemeinbildende Vollzeitschulen im Sinne dieser tariflichen Regelung sind alle staatlichen oder privaten Schulen sowie Förderschulen jeweils in Vollzeit, die nicht mit einem Berufsabschluss enden.

Ab einer Gruppengröße von 10 Personen ist die Fahrt mind. 10 Werktagen im Voraus anzumelden. Eine Beförderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Angebotskapazitäten möglich und erst nach Bestätigung des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

2.3 Bezahlung der Jahreskarten

VRN-Tarifbestimmungen Teil 1, III Ziffer 5.1.5 Bezahlung der Jahreskarten

Tarifstand 1/2025	Neu – Tarifstand 1/2026
5.1.5 Bezahlung der Jahreskarten Die Tickets können sowohl im Abonnement als auch durch Barzahlung des Jahresbetrages im Voraus (außer Deutschland-Ticket und Job-Ticket) bezogen werden.	5.1.5 Bezahlung der Jahreskarten Die Tickets können nur im Abonnement mit monatlicher Zahlung bezogen werden.

2.4 Abschaffung des Rhein-Neckar-Ticket Flex

VRN-Tarifbestimmungen Teil 1 III. Ziffer 5.5 Rhein-Neckar-Ticket Flex entfällt zum 1. Januar 2026

5.5.1 Geltung

5.5.1.1 Das Rhein-Neckar-Ticket Flex ist eine verbundweit gültige, persönliche (nicht übertragbare), digital ausgegebene Jahreskarte.

5.5.1.2 Das Rhein-Neckar-Ticket Flex berechtigt zu beliebig vielen Fahrten an allen Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg, Hessen oder Rheinland-Pfalz sowie an acht frei wählbaren weiteren Tagen pro Kalendermonat. Jeder dieser 8 Tagesabschnitte ist vor Beginn der ersten Fahrt des jeweiligen Tages zu entwerten. Die Fahrtberechtigung gilt jeweils bis 3:00 Uhr des nächstfolgenden Tages.

5.5.1.3 Nicht genutzte Tagesabschnitte verfallen am Ende jedes Kalendermonats und können nicht ersetzt oder übertragen werden.

5.5.2 Mitnahmeregelung

An allen Tagen, an denen der Ticketinhaber mit dem Rhein-Neckar-Ticket Flex eine Fahrtberechtigung erhalten hat, gilt abweichend von I. 2. folgende Mitnahmeregelung: Das Rhein-Neckar-Ticket Flex berechtigt montags bis freitags ab 19:00 Uhr bis zum nächstfolgenden Tag 3:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg, Hessen oder Rheinland-Pfalz ganztägig bis zum nächstfolgenden Werktag 3:00 Uhr zur Mitnahme von bis zu vier weiteren Personen ohne Altersbeschränkung oder einer weiteren Person und allen Familienkindern/Enkelkindern bis einschließlich 14 Jahren. Anstelle einer Person kann maximal ein Hund mitgenommen werden.

5.5.2 Kündigung

Es gilt Ziffer 5.1.3.

Wird das Rhein-Neckar-Ticket Flex vor Ablauf des ersten Vertragsjahres (12-Monatsfrist) aus nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen gekündigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementpreis und dem Preis der Monatskarte der Preisstufe 2 für den zurückliegenden Zeitraum maximal bis zur Höhe des Jahreskartenpreises des Rhein-Neckar-Ticket Flex nachberechnet. Nach Ablauf der 12-Monats-Frist erfolgt keine Nachberechnung. Die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Aufwands bleibt dem Fahrgäst unbekommen.

2.5 Abschaffung der sonstigen Schülerjahreskarten inkl. SuperMAXX-Ticket und Schüler-Jahreskarte 12 für 10 und Erweiterung des Geltungsbereichs des MAXX-Tickets auf die Westpfalz ohne zeitliche Einschränkung

Teil 1 III. 5.8 Jahreskarten Ausbildung (Tarifstand 1/2025)	Teil 1 III. 5.8 MAXX-Ticket Neu (Tarifstand 1/2026)
<p>Jahreskarten Ausbildung sind nicht übertragbar. Sie können nur von Personen erworben werden, die die Voraussetzung nach Anlage 4 der Tarifbestimmungen erfüllen.</p> <p>Folgende Jahreskarten Ausbildung werden angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Jahreskarte Ausbildung der Preisstufe 0, • das MAXX-Ticket, • die Westpfalz Jahreskarten Ausbildung gemäß regionalem Tarif Westpfalz • das SuperMAXX-Ticket. 	<p>Das MAXX-Ticket ist eine verbundweit gültige, persönliche (nicht übertragbare) Jahreskarte für Personen in Ausbildung. Es kann nur von Personen erworben werden, die die Voraussetzung nach Anlage 4 der Tarifbestimmungen erfüllen.</p>
<p>5.8.1 Geltung Räumliche Geltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Jahreskarte Ausbildung der Preisstufe 0 gilt ausschließlich im jeweils festgelegten Gültigkeitsbereich. • Das MAXX-Ticket gilt als Jahreskarte im gesamten VRN-Verbundgebiet inklusive dem Donnersbergkreis, inklusive dem östlichen Teil des Landkreises Südwestpfalz und ausgenommen dem westlichen Teilbereich 	entfällt

<p>der Westpfalz (im Wabenplan besonders gekennzeichnet).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Jahreskarte Ausbildung Westpfalz gilt im Gebiet der Westpfalz. • Das SuperMAXX-Ticket und das VRN JugendticketBW gelten im gesamten Verbundgebiet (inkl. Westpfalz). 	
<p>Zeitliche Geltung</p> <p>Das MAXX-Ticket sowie die Westpfalz Jahreskarte Ausbildung berechtigen montags bis freitags an Schultagen ab 14:00 Uhr zur Fahrt im gesamten Verbundgebiet des VRN. An den durch die Kultusministerien /Bildungsministerien festgelegten Ferientagen in Baden-Württemberg, Hessen oder Rheinland-Pfalz sowie an gesetzlichen Feiertagen in einem der Bundesländer und an Wochenenden gelten das MAXX-Ticket sowie die Westpfalz Jahreskarte Ausbildung ohne zeitliche Einschränkung im gesamten Verbundgebiet (inkl. Westpfalz).</p> <p>Das SuperMAXX-Ticket und das VRN JugendticketBW gelten im gesamten Verbundgebiet (inkl. Westpfalz) ohne zeitliche Einschränkung.</p>	entfällt

2.6 Das Semester-Ticket

VRN-Tarifbestimmungen Teil 1, III. Ziffer 6.1 Semester-Ticket	
Tarifstand 1/2025	Neu – Tarifstand 1/2026
<p>6.1.1 Geltung</p> <p>Das Semester-Ticket ist eine persönliche (nicht übertragbare) Zeitkarte für Studierende an Hochschulen, mit denen ein entsprechender Vertrag besteht. Das Semester-Ticket kann zum Ersten eines jeden Monats erworben werden und gilt für 6 Monate. Das Semester-Ticket ist nur in Verbindung mit dem Studierendenausweis bzw. bei Erstsemestern mit der Immatrikulationsbescheinigung (in Papierform oder elektronisch) sowie amtlichem Lichtbildausweis gültig. Die Gültigkeit erlischt automatisch mit dem Zeitpunkt der Exmatrikulation.</p> <p>Das VRN-Semester-Ticket gilt grundsätzlich im gesamten Verbundgebiet, ausgenommen im Gebiet der Westpfalz (im Wabenplan besonders gekennzeichnet).</p> <p>Das VRN-Semester-Ticket plus Westpfalz für Studierende der RPTU Kaiserslautern und der Hochschule Kaiserslautern (einbezogene Standorte: Kaiserslautern und Pirmasens) gilt im gesamten Verbundgebiet</p>	<p>6.1.1 Geltung</p> <p>Das Semester-Ticket erhalten alle Studierenden einer Hochschule, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem VRN getroffen hat. Das Semester-Ticket, oder falls vereinbart, der Studierendenausweis mit entsprechender Kennzeichnung, gilt entweder mit integriertem Lichtbild oder nur in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis als persönliche Zeitkarte für die Dauer des laufenden Semesters. Die Gültigkeit erlischt automatisch mit dem Zeitpunkt der Exmatrikulation.</p> <p>Das VRN-Semester-Ticket gilt grundsätzlich im gesamten Verbundgebiet. [Rest entfällt]</p>

einschließlich dem Gebiet der Westpfalz. Darüberhinausgehende Geltungsbereiche sind gegebenenfalls gesondert geregelt.	
6.1.2 Mitnahmeregelung Es gibt keine von I. 2. abweichende Mitnahmeregelung.	unverändert
6.1.3 Kündigung Das Semester-Ticket kann nicht gekündigt werden.	unverändert
6.1.4 Verlust oder Zerstörung Bei Verlust oder Zerstörung von Semester-Tickets erhält der Fahrgäst nach einer Bearbeitungszeit gegen Vorlage des Verkaufsbelegs und gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 25,00 Euro einmalig pro Semester ein Ersatz-Semester-Ticket.	entfällt
6.1.5 Erstattung Die unter § 10 (3) der Beförderungsbedingungen festgelegten Regelungen zur Erstattung von Beförderungsentgelt bei Zeitkarten gelten entsprechend. Bei Online-Tickets ist die Erstattung grundsätzlich ausgenommen.	6.1.5 Erstattung Eine Erstattung oder Teilerstattung wegen ganz oder teilweise nicht genutzten Fahrten wird nicht gewährt.
6.1.6 Besonderheiten 6.1.6.1 Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet. 6.1.6.2 Die Studierendausweise bestimmter Hochschulen, die eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, gelten von 19:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetages sowie an Wochenenden und Feiertagen ganz-tägig als Zeitkarte in einem der folgenden mit der Hochschule vereinbarten Geltungsbereiche: • für definierte Waben am Hochschulstandort, • für das Verbundgebiet ohne das Gebiet der Westpfalz, • für das gesamte Verbundgebiet mit dem Gebiet der Westpfalz.	6.1.6 Besonderheiten 6.1.6.1 Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet. 6.1.6.2 entfällt
6.2 Semester-Ticket plus Westpfalz	entfällt
6.3 bleibt frei	entfällt
6.4 Semester-Ticket-Upgrade zum Deutschland-Ticket	entfällt

2.7 Wegfall Zuschlag 1. Klasse zu Jahreskarten

VRN-Tarifbestimmungen Teil 1 Ziffer 7 Besondere Fahrpreise/Fahrscheine	
Tarifstand 1/2025	Neu – Tarifstand 1/2026
7.2.2 Zuschlag 1. Klasse für Zeitkarten Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse wird ein Zuschlag 1. Klasse zu Monats- und Jahreskarten ausgegeben. Der Zuschlag gilt nur für den/die Inhaber/in der Zeitkarte. Die BahnCard 100 2. Klasse berechtigt zum Kauf des Zuschlags 1. Klasse.	7.2.2 Zuschlag 1. Klasse für Zeitkarten Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse wird ein Zuschlag 1. Klasse zu Monatskarten ausgegeben. Der Zuschlag gilt nur für den/die Inhaber/in der Zeitkarte. Die BahnCard 100 2. Klasse berechtigt zum Kauf des Zuschlags 1. Klasse.

2.8 Abschaffung der IC-/EC-Aufpreise für VRN-Zeitkarten

7.3 Benutzung bestimmte Züge der Produktklasse IC/EC der DB AG Für die regelmäßige Benutzung von bestimmten Zügen der Produktklasse IC/EC der DB AG mit Zeitkarten wird für jede zu befördernde Person ein Fernverkehrs-Aufpreis – je nach Fahrtstrecke – erhoben. Sie gelten für den gewählten Zeitraum nur in Verbindung mit einer gültigen VRN-Zeitkarte sowie mit einem gültigen Deutschlandticket und nicht länger als diese.	entfällt
--	----------

2.9 Ersatz der Jahreskarte Hund durch Monatskarte

VRN-Tarifbestimmungen Teil 1, III. Ziffer 7.6 Mitnahme von Tieren	
Tarifstand 1/2025	Neu – Tarifstand 1/2026
7.6.1 Für Hunde ist ein Fahrschein für Kinder (Einzel-Ticket oder 5-Fahrten-Ticket) zu lösen oder eine Jahreskarte für Hunde zu beziehen. Bei Fahrscheinen mit Mitnahmeregelung (Monats-, Jahreskarte, Job-Ticket, Tages-Ticket) gelten die dort geregelten Bestimmungen zur Hundemitnahme. Hunde in einer Hundetransportbox und Führhunde gemäß SGB IX werden unentgeltlich befördert.	7.6.1 Für Hunde ist ein Fahrschein für Kinder (Einzel-Ticket oder 5-Fahrten-Ticket) zu lösen oder eine Monatskarte für Hunde zu beziehen. Bei Fahrscheinen mit Mitnahmeregelung (Monats-, Jahreskarte, Job-Ticket, Tages-Ticket) gelten die dort geregelten Bestimmungen zur Hundemitnahme. Hunde in einer Hundetransportbox und Hunde gemäß SGB IX sowie Assistenzhunde gem. AHundV werden unentgeltlich befördert.

2.10 Ersatz der Jahreskarte Fahrrad durch Monatskarte

VRN-Tarifbestimmungen Teil 1, III. Ziffer 7.7 Mitnahme von Sachen	
Tarifstand 1/2025	Neu ab 1/2026
<p>7.7.1 Fahrräder</p> <p>7.7.1.1 Die Fahrradmitnahme im VRN ist grundsätzlich kostenlos. Sofern die Fahrradmitnahme nicht ausgeschlossen ist (vgl. Abs. 3), ist montags bis freitags an Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr ein Einzel-Ticket Fahrrad gemäß Preistafel zu lösen. Inhaber eines VRN-Jahresabonnements oder einer Halbjahreskarte können eine Jahreskarte zur Fahrradmitnahme erwerben. Die Jahreskarte Fahrrad ist nur in Verbindung mit einer Jahres- oder einer Halbjahreskarte gültig und nicht übertragbar. Sie berechtigt im Rahmen der bestehenden Regelungen der Verkehrsunternehmen zur Mitnahme eines Fahrrades.</p>	<p>7.7.1 Fahrräder</p> <p>7.7.1.1 Die Fahrradmitnahme im VRN ist grundsätzlich kostenlos. Sofern die Fahrradmitnahme nicht ausgeschlossen ist (vgl. Abs. 3), ist montags bis freitags an Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr ein Einzel-Ticket Fahrrad oder eine Monatskarte Fahrrad gemäß Preistafel zu lösen. Das Einzel-Ticket Fahrrad und die Monatskarte Fahrrad berechtigen im Rahmen der bestehenden Regelungen der Verkehrsunternehmen gemäß § 11 und Anlage 1 der Beförderungsbedingungen zur Mitnahme eines Fahrrades.</p>

2.11 Kurzstrecken-Ticket Mannheim entfällt

VRN-Tarifbestimmungen Teil 1 III. Anlage 3 Abweichungen von der Wabentarifsystematik	
Tarifstand 1/2025	Neu – Tarifstand 1/2026
<p>1.2 Sonderregelungen innerhalb des Geltungsbereiches der Stadttarife</p> <p>...</p> <p>Kurzstrecken-Ticket innerhalb der Stadttarife</p> <p>Das Kurzstrecken-Ticket ist gültig für eine Fahrt über maximal vier aufeinanderfolgende Haltestellen ausschließlich in den vom Geltungsbereich eines Stadttafes umfassten Waben, sofern die jeweils betroffene Kommune die Einführung beschließt. Das Kurzstrecken-Ticket gilt nicht in den Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs auf Regelspur.</p> <p>Aktuell wird das Kurzstrecken-Ticket angeboten in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heidelberg • Mannheim 	<p>1.2 Sonderregelungen innerhalb des Geltungsbereiches der Stadttafes</p> <p>...</p> <p>Kurzstrecken-Ticket innerhalb der Stadttafes</p> <p>Das Kurzstrecken-Ticket ist gültig für eine Fahrt über maximal vier aufeinanderfolgende Haltestellen ausschließlich in den vom Geltungsbereich eines Stadttafes umfassten Waben, sofern die jeweils betroffene Kommune die Einführung beschließt. Das Kurzstrecken-Ticket gilt nicht in den Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs auf Regelspur.</p> <p>Das Kurzstreckenticket ist zu entwerten und gilt ausschließlich ab der auf dem Ticket aufgedruckten Starthaltestelle.</p> <p>Aktuell wird das Kurzstrecken-Ticket angeboten in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heidelberg • Mannheim

2.12 Ortstarif

VRN-Tarifbestimmungen Teil 1 III. Anlage 3 Abweichungen von der Wabentarifsystematik					
Tarifstand 1/2025		Neu – Tarifstand 1/2026			
2.2 Ortstarif		2.2 Ortstarif			
<p>Der allgemeine Ortstarif gilt in folgenden Kommunen, teilweise beschränkt auf die genannten Linien oder Ortsteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Biblis (Kreis Bergstraße) • Gemeinde Dielheim (Rhein-Neckar-Kreis) • Gemeinde Malsch (Rhein-Neckar-Kreis) • Gemeinde Mühlhausen (Rhein-Neckar-Kreis) • Ortsgemeinde Römerberg (Rhein-Pfalz-Kreis) • Gemeinde Sandhausen (Rhein-Neckar-Kreis) • Stadt Walldorf (Rhein-Neckar-Kreis) 		<p>Der allgemeine Ortstarif gilt ausschließlich im Busverkehr in folgenden Kommunen, teilweise beschränkt auf die genannten Linien oder Ortsteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Biblis (Kreis Bergstraße) • Gemeinde Dielheim (Rhein-Neckar-Kreis) • Gemeinde Malsch (Rhein-Neckar-Kreis) • Gemeinde Mühlhausen (Rhein-Neckar-Kreis) • Ortsgemeinde Römerberg (Rhein-Pfalz-Kreis) • Gemeinde Sandhausen (Rhein-Neckar-Kreis) • Stadt Walldorf (Rhein-Neckar-Kreis) • Stadt Eppelheim (Rhein-Neckar-Kreis), nur auf der Buslinie 732 • Stadt Grünstadt (Landkreis Bad Dürkheim), nur auf den Buslinien 471, 472, 473 und 474 • Stadt Hockenheim (Rhein-Neckar-Kreis), nur auf der Buslinie 731 • Stadt Kusel (Landkreis Kusel), ohne den Stadtteil Bledesbach • Stadt Schwetzingen (Rhein-Neckar-Kreis), nur auf den Buslinien 710, 711, 712, 715 und 716, inkl. des Stadtteils Hirschacker • Stadt Landstuhl (Kreis Kaiserslautern), nur innerhalb der VRN-Wabe 844 • Stadt Speyer (kreisfrei), nur auf dem Linienschnitt Endstelle Flugzeugwerke – Bahnhof • Stadt Viernheim (Kreis Bergstraße), nur für Inhaber/innen der V-Card Viernheim <p>Zum Ortstarif werden Einzelfahrscheine für Erwachsene und Kinder (bis einschließlich 14 Jahren) sowie altersunabhängig Tages-Tickets ausgegeben.</p> <p>Der Umstieg ist gestattet. Einzelfahrscheine berechtigen nicht zu Rund- und Rückfahrten. Ab Entwertung sind die Tickets 60 Minuten lang gültig. Tages-Tickets berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im Geltungsbereich des jeweiligen Ortstarifs innerhalb des Geltungstags.</p>			
2.3 Besondere Ortstarife					
Tarifstand 1/2025		Neu – Tarifstand 1/2026			
Ort	Tarif	Gültigkeit	Ort	Tarif	Gültigkeit

City-Tarif Speyer	Tageskarten für eine Person	Gilt für Fahrten zwischen den Haltestellen Endstelle Flugzeugwerke und Bahnhof Speyer	entfällt
Stadtbus Grünstadt	Einzelfahrscheine für Erwachsene und Kinder sowie Tageskarten für eine Person	Gilt für Fahrten mit den Buslinien 471, 472, 473 und 474 innerhalb der Stadt Grünstadt	entfällt
Schwetzingen (Hirschacker)	City-Tarif Schwetzingen (Einzelfahrscheine für Erwachsene und Kinder)	Buslinien 710, 711, 712, 715, 716 und 717 innerhalb der Stadt Schwetzingen (inkl. Stadtteil Hirschacker)	entfällt
KuselKarte	Tageskarte für eine Person	Gilt für Fahrten innerhalb von Kusel (Wabe 780) ohne den Stadtteil Bledesbach	entfällt
Sickingen-Karte Landstuhl	Tageskarte für eine Person	Gilt für Fahrten innerhalb von Landstuhl (Wabe 840)	entfällt
Einkaufskarte Pirmasens	Persönliche Monatskarte für eine Person mit zeitlicher Einschränkung	Gilt für Fahrten innerhalb des Stadtgebiets Pirmasens (Wabe 700). Montag bis Freitag von 8:00 bis	entfällt

		11:30 Uhr und an Samstagen von 8:00 bis 18:30 Uhr			
City-Bus Eppelheim	Einzelfahrscheine für Erwachsene, übertragbare Monatskarten für eine Person und übertragbare Jahreskarten für eine Person	Gilt für Fahrten innerhalb der Stadt Eppelheim nur auf der City-Bus-Linie 732.	City-Bus Eppelheim	Übertragbare Monats-karten für eine Person	Gilt für Fahrten innerhalb der Stadt Eppelheim nur auf der City-Bus-Linie 732.
Stadtbus Hockenheim	Hin- und Rückfahrscheine für Erwachsene und persönliche Monatskarten für eine Person	Gilt für Fahrten innerhalb der Stadt Hockenheim nur auf der Stadtbuslinie 731.	Stadtbus Hockenheim	Persönliche Monats-karten für eine Person	Gilt für Fahrten innerhalb der Stadt Hockenheim nur auf der Stadtbuslinie 731.
Viernheim	V-Card Viernheim	Gilt für Fahrten innerhalb der Stadt Viernheim (Wabe 75) nur für Inhaber/innen der V-Card Viernheim	Viernheim	V-Card Viernheim	Gilt für Fahrten innerhalb der Stadt Viernheim (Wabe 75) nur für Inhaber/innen der V-Card Viernheim

2.13 City-Tickets der DB AG

VRN-Tarifbestimmungen Teil 2 Ziffer 1 Besondere begrenzte Angebote	
Tarifstand 1/2025	Neu – Tarifstand 1/2026
<p>1.1 City-Ticket der DB AG</p> <p>Fernverkehrsreisende mit einem „City-Ticket“-Fahrschein der DB AG sind berechtigt, am Reisetag (Hin- und Rückfahrt) an dem auf dem Ticket ausgewiesenen Start- und Zielort im VRN alle Nahverkehrsmittel für eine einmalige Fahrt wie folgt zu nutzen:</p> <p>Mannheim: Stadttarif MA/LU Ludwigshafen: Stadttarif MA/LU Heidelberg: Stadttarif Heidelberg Bensheim: Wabe-Nr. 35 Kaiserslautern: Wabe-Nr. 800</p>	<p>1.1 City-Ticket der DB AG</p> <p>Fernverkehrsreisende mit einem „City-Ticket“-Fahrschein der DB AG sind berechtigt, am Reisetag (Hin- und Rückfahrt) an dem auf dem Ticket ausgewiesenen Start- und Zielort im VRN alle Nahverkehrsmittel für eine einmalige Fahrt wie folgt zu nutzen:</p> <p>Mannheim: Stadttarif MA/LU Ludwigshafen: Stadttarif MA/LU Heidelberg: Stadttarif Heidelberg Bensheim: Wabe-Nr. 35 Kaiserslautern: Wabe-Nr. 800</p>

<p>Neustadt/W.: Waben-Nr. 132, 142 und 152 Speyer: Wabe-Nr. 143 Worms: Waben-Nr. 23, 33, 43 und 53</p> <p>Die Mitnahmeregelungen der DB AG finden Anwendung. Für das „City-Ticket“ gelten die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG.</p>	<p>Neustadt/W.: Waben-Nr. 132, 142 und 152 Speyer: Wabe-Nr. 143 Weinheim: Wabe-Nr. 65 Worms: Waben-Nr. 23, 33, 43 und 53</p> <p>Die Mitnahmeregelungen der DB AG finden Anwendung. Für das „City-Ticket“ gelten die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG.</p>
--	---

2.14 Änderungen der gemeinsamen Tarifbestimmungen der hessischen Verkehrsverbünde zum 01.01.2026 für das Hessenticket, Schülerticket und Seniorenticket Hessen

Teil 2 Anl. 1 Gemeinsame Tarifbestimmungen für das Hessenticket (Tarifstand 1/2025)	Teil 2 Anl. 1 Gemeinsame Tarifbestimmungen für das Hessenticket Neu (Tarifstand 1/2026)
<p>2. Gültigkeit in Verbundverkehrsmitteln in Hessen</p> <p>Das Hessenticket ist in allen Verbundverkehrsmitteln im gesamten Bundesland Hessen gültig. Das Hessenticket gilt auf Nachtbuslinien, Schnellbuslinien und im AST- bzw. ALT-Verkehr als Regelfahrkarte gemäß Verbundtarif. Sofern hierfür ein spezieller Zuschlag erforderlich ist, ist dieser pro Person und Fahrt zu entrichten. Das Hessenticket gilt nicht in Ruftaxiverkehren innerhalb des VRN. Über die Landesgrenzen hinaus gilt das Hessenticket: -an der Nordgrenze des NVV bis<ul style="list-style-type: none"> • Warburg (Nordrhein-Westfalen) auf den Linien R17, RE11, 120, 140, W3 und W4. • im Bereich Hallenberg-Braunshausen (Nordrhein-Westfalen) auf der Linie 528, • Hann. Münden (Niedersachsen) mit den Stadtteilen Bonaforth, Hedemünden, Laubach und Oberode sowie in der Gemeinde Staufenberg, • Thüringen bis nach Gerstungen, jedoch nur in den Linien R6 und 260 ... Das Hessenticket hat keine Gültigkeit in den Übergangstarifgebieten nach Bayern, d.h. zur VAB, den Übergangstarifgebieten zum Rhein-</p>	<p>2. Gültigkeit in Verbundverkehrsmitteln in Hessen</p> <p>Das Hessenticket ist in allen Verbundverkehrsmitteln im gesamten Bundesland Hessen gültig. Das Hessenticket gilt auf Nachtbuslinien, Schnellbuslinien und im AST- bzw. ALT-Verkehr als Regelfahrkarte gemäß Verbundtarif. Sofern hierfür ein spezieller Zuschlag erforderlich ist, ist dieser pro Person und Fahrt zu entrichten. Das Hessenticket gilt nicht in Ruftaxiverkehren innerhalb des VRN. Über die Landesgrenzen hinaus gilt das Hessenticket: -an der Nordgrenze des NVV bis<ul style="list-style-type: none"> • Warburg (Nordrhein-Westfalen) auf den Linien R 17, RE11, 120, 121, 140, W3 und W4. • im Bereich Hallenberg-Braunshausen (Nordrhein-Westfalen) auf der Linie 528. • auf der Linie 580 nach Warburg-Rimbeck • Niedersachsen in der Stadt Hann. Münden mit den Stadtteilen Bonaforth und Hedemünden sowie in der Gemeinde Staufenberg, • Thüringen bis nach Gerstungen, jedoch nur in den Linien R6 und 260 ... Das Hessenticket hat keine Gültigkeit in den Übergangstarifgebieten nach Bayern, d. h. zur Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB) und zum Nahverkehr</p>

<p>Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), den Übergangstarifgebieten zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS), den Übergangstarifgebieten zum Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) und den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Lahn-Kreis (RLK).</p>	<p>Mainfranken (NVM), den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), den Übergangstarifgebieten zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS), den Übergangstarifgebieten zum Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) und den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Lahn-Kreis (RLK).</p>
<p>Teil 2 Anl. 2 Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Schülerticket Hessen (Tarifstand 1/2025)</p>	<p>Teil 2 Anl. 2 Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Schülerticket Hessen Neu (Tarifstand 1/2026)</p>
<p>5. Räumliche Gültigkeit</p> <p>...</p> <p>Das Schülerticket Hessen hat keine Gültigkeit in den Übergangstarifgebieten nach Bayern, d.h. zur VAB, den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), den Übergangstarifgebieten zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS), den Übergangstarifgebieten zum Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) und den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Lahn-Kreis (RLK).</p>	<p>5. Räumliche Gültigkeit</p> <p>...</p> <p>Das Schülerticket Hessen hat keine Gültigkeit in den Übergangstarifgebieten nach Bayern, d. h. zur Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB) und zum Nahverkehr Mainfranken (NVM), den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), den Übergangstarifgebieten zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS), den Übergangstarifgebieten zum Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) und den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Lahn-Kreis (RLK).</p>

2.15 Änderungen der gemeinsamen Tarifbestimmungen der hessischen Verkehrsverbünde zum 01.01.2026 für das Schülerticket und Seniorenticket Hessen

<p>Teil 2 Anl. 3 Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Seniorenticket Hessen (Tarifstand 1/2025)</p>	<p>Teil 2 Anl. 3 Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Seniorenticket Hessen Neu (Tarifstand 1/2026)</p>
<p>5. Räumliche Gültigkeit</p> <p>...</p> <p>Das Schülerticket Hessen hat keine Gültigkeit in den Übergangstarifgebieten nach Bayern, d.h. zur VAB, den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), den Übergangstarifgebieten zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS), den Übergangstarifgebieten zum Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) und den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Lahn-Kreis (RLK).</p>	<p>5. Räumliche Gültigkeit</p> <p>...</p> <p>Das Schülerticket Hessen hat keine Gültigkeit in den Übergangstarifgebieten nach Bayern, d. h. zur Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB) und zum Nahverkehr Mainfranken (NVM), den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), den Übergangstarifgebieten zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS), den Übergangstarifgebieten zum Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) und den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Lahn-Kreis (RLK).</p>